

Fachstelle Gleichstellung

Richtlinien zu Förderbeiträgen für Projekte im Bereich LGBTIQ Ausschreibung 2025

Inhalt

1.	Grundlagen		2
2.	Schwerpunkte		2
	Höhe der Förderbeiträge		
4.	-		
5.		orderungen an die eingereichten Projekte	
6.		altliche Beurteilungskriterien	
7.	Verfahren		
	7.1	Gesuchstellung	
	7.2	Prüfung	
	7.3	Vertragsabschluss	
	7.4	Berichterstattung	
	7.5	Rückforderung	
8.	3		5
9.			5
10.	Weitere Finanzierungsmöglichkeiten		

1. Grundlagen

Zur Förderung der Gleichstellung und der Bekämpfung von Diskriminierung von LGBTIQ-Personen vergibt die Fachstelle Gleichstellung im Jahr 2025 auf Gesuch hin Förderbeiträge für Projektvorhaben.

Bei Förderbeiträgen handelt es sich um Finanzhilfen im Sinne des Staatsbeitragsgesetzes vom 11. Dezember 2013 (StBG; SG 610.500), die Personen ausserhalb der Verwaltung gewährt werden können, um freiwillig erbrachte Leistungen im öffentlichen Interesse zu fördern. Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Förderbeitrag, auch wenn die unten genannten Anforderungen und Kriterien erfüllt sind.

Die Richtlinien erhalten ihre Gültigkeit mit dem Inkrafttreten des Kantonalen Gleichstellungsgesetzes zu Geschlecht und sexueller Orientierung (Kantonales Gleichstellungsgesetz, KGIG) vom 15. Juni 2025.

2. Schwerpunkte

Es werden Förderbeiträge für Projektvorhaben in folgenden Schwerpunkten gewährt:

- 1. **Beratungs- und Unterstützungsangebote:** Projekte im Bereich Konzeption und Umsetzung von Beratungs- und Unterstützungsangeboten für queere Personen oder deren Angehörigen (beispielsweise Peer-to-Peer Beratungen, Begleitung von queeren Menschen mit Fluchtgeschichte, Selbsthilfegruppen, Angehörigenberatungen oder -gruppen etc.).
- Sensibilisierung von Fachpersonen: Projekte, welche darauf zielen, Fachpersonen in unterschiedlichen Bereichen für queere Themen zu sensibilisieren, beispielsweise im Bereich Kindheit und Jugend, Gesundheitsversorgung, Asyl, Erwerbsleben, Strafverfolgung (beispielsweise Konzept und Pilotdurchführung von Workshops, Organisation und Durchführung von Fachtagungen etc.).
- 3. **Community-Building**: Projekte zur Schaffung und Stärkung queerer Räume, um die Vernetzung zwischen queeren Personen und soziale Teilhabe zu fördern.
- 4. **Öffentlichkeitsarbeit:** Projekte, welche die Sensibilisierung der breiteren Öffentlichkeit zum Ziel haben, beispielsweise durch Veranstaltungen, Aktionstage, Kampagnen, Jubiläumsfeiern.

3. Höhe der Förderbeiträge

- Die Höhe eines Förderbeitrags beträgt maximal CHF 20'000 Franken pro Projekt und Jahr. «Vorprojekte» (Ziff. 5) werden mit maximal 5'000 Franken unterstützt.
- Geben dieselben Gesuchstellenden mehrere Projekte ein, liegt die gesamte mögliche Summe aller den Gesuchstellenden gewährten Förderbeiträge insgesamt bei maximal CHF 20'000 Franken pro Jahr.

4. Anforderungen an die Gesuchstellenden

Gesuchberechtigt sind natürliche Personen sowie nicht gewinnorientierte juristische Personen (Vereine etc.) mit Wohnsitz/Sitz in der Schweiz. Aktiengesellschaften (AG) und Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) sind nicht gesuchberechtigt.

5. Anforderungen an die eingereichten Projekte

Projektcharakter

Gefördert werden Vorhaben mit Projektcharakter, d. h. Vorhaben mit einem klar definierten Anfang und Ende. Darunter fallen auch «Vorprojekte», in deren Rahmen die Umsetzung eines Projekts konzipiert und dessen Bedarf und Machbarkeit abgeklärt werden. Nicht darunter fallen laufende Tätigkeiten resp. bestehende Regelangebote, die keinen Projektcharakter haben.

Inhaltliche Schwerpunkte

Das eingereichte Projekt muss einem der in Ziff. 2 genannten inhaltlichen Schwerpunkte entsprechen.

Finanzen

Nicht unterstützt werden gewinnorientierte Projekte sowie Projekte, die bereits von einer kantonalen Förderstelle unterstützt werden (z. B. Swisslos-Fonds Basel-Stadt, Swisslos-Sportfonds, Kulturpauschale, Jugendkulturpauschale, Fördergelder für Club- und Nachtkultur etc.).

Die Projektfinanzierung ist mittels Eigenleistung (z. B. eigene Arbeitsstunden mit oder ohne Entgelt, Eigenmittel) und/oder Drittfinanzierung (z. B. Beiträge weiterer Institutionen, Spendengelder etc.) zu erbringen, welche mindestens 20 % der Gesamtkosten decken.

Qualifikationen

Die Gesuchstellenden haben die Gesamtverantwortung für die Durchführung des Projekts. Sie und ihre Mitarbeitenden verfügen über die notwendigen Qualifikationen. Diese werden im Gesuch ausgewiesen.

6. Inhaltliche Beurteilungskriterien

Die Projektvorhaben, welche die Anforderungen von Ziff. 4 und 5 erfüllen, werden zusätzlich anhand folgender inhaltlicher Kriterien überprüft und bewertet:

- Wirkungskreis Kanton Basel-Stadt: Das Projekt kommt primär der Bevölkerung des Kantons Basel-Stadt zugute.
- Ergänzung zu bestehenden Angeboten: Das Projekt ergänzt bestehende Angebote, d. h.
 das Vorhaben basiert auf einem ausgewiesenen Handlungsbedarf und schliesst dadurch
 eine Lücke in der bereits bestehenden Angebotslandschaft, die der queeren Bevölkerung
 bzw. ihren Angehörigen im Kanton Basel-Stadt zur Verfügung steht.
- Breite und nachhaltige Wirkung: Projekte mit einer möglichst breiten und nachhaltigen Wirkung für die entsprechende Zielgruppe werden bevorzugt. Dies kann beispielsweise durch eine Zusammenarbeit mit weiteren Organisationen oder den Einbezug mehrerer Akteur:innen erreicht werden.
- **Effektivität und Effizienz:** Es werden Projekte gefördert, die ihre Ziele effektiv und effizient erreichen. Der Aufwand und die Ergebnisse sollen in einem angemessenen Verhältnis zueinanderstehen.
- Zugang und Bekanntmachung: Ziel der Förderbeiträge ist es, einen Nutzen für eine möglichst grosse Zielgruppe zu entfalten. Deshalb sollen Produkte und Dienstleistungen ohne Einschränkungen, kostenlos oder zu angemessenen Preisen zur Verfügung gestellt werden. Produkte und Dienstleistungen sollen zudem aktiv breit bekannt gemacht werden.

7. Verfahren

7.1 Gesuchstellung

Gesuche um Gewährung von Förderbeiträgen müssen bei der Fachstelle Gleichstellung elektronisch und per Post eingereicht werden.

<u>foerdergelder.lgbtiq@bs.ch</u>; Fachstelle Gleichstellung Basel-Stadt, Marktgasse 30a, 4001 Basel

Die Einreichung erfolgt mittels entsprechender Gesuchformulare, welche unter folgendem Link abrufbar sind: https://www.bs.ch/pd/gleichstellung-und-diversitaet/gleichstellung-der-geschlechter-und-sexuellen-orientierungen/lgbtiq/foerdergelder-lgbtiq-0. Die Fachstelle Gleichstellung steht für Fragen zur Gesuchsstellung zur Verfügung.

7.1.1 Eingabefristen:

Für das Jahr 2025 gilt: Gesuche können bis spätestens 03. August 2025 eingesendet werden.

Ab dem Jahr 2026 gelten die Eingabefristen: 31. Januar und 31. Juli.

Nicht korrekt, verspätet oder unvollständig eingereichte Gesuche werden formell abgelehnt und haben keinen Anspruch auf eine weitergehende Prüfung.

7.2 Prüfung

Die Fachstelle Gleichstellung prüft die Gesuche gemäss oben definierten Anforderungen und Beurteilungskriterien. Sie behält sich vor, Nachfragen und Abklärungen zu den Gesuchstellenden und zum Projekt bei Behörden und Organisationen, Institutionen und Zielgruppen, die am Projekt in irgendeiner Weise beteiligt oder davon betroffen sind, vorzunehmen sowie bei Bedarf externe Fachpersonen beizuziehen.

7.3 Vertragsabschluss

Bei einer Beitragszusicherung wird ein Vertrag über die Gewährung des Förderbeitrags und die von den Gesuchstellenden zu erbringenden Leistungen abgeschlossen.

7.4 Berichterstattung

Die Berichterstattung über das Projekt erfolgt gemäss vertraglich vereinbarter Frist elektronisch an die Fachstelle Gleichstellung. Eine nicht fristgerechte Berichterstattung kann zu einer Rückforderung der finanziellen Unterstützung führen.

7.5 Rückforderung

Wird die unterstützte Leistung trotz Mahnung nicht oder mangelhaft erfüllt oder basiert die Ausrichtung des Förderbeitrags auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben, kann der Kanton insbesondere auf die Erfüllung der Leistung mit allenfalls abgeänderten Bedingungen und Auflagen beharren, die Beiträge kürzen oder ganz oder teilweise zurückfordern.

Eine Leistung gilt insbesondere dann als mangelhaft erfüllt, wenn die Beitragsempfangenden gegen vertragliche oder gesetzliche Vorschriften verstossen, die Leistung nicht im öffentlichen Interesse des Kantons ist oder andere gesetzliche Voraussetzungen nicht erfüllt werden (vgl. § 3 Abs. 2 Staatsbeitragsgesetz).

8. Bekanntmachung der Unterstützung durch den Kanton Basel-Stadt

Die Unterstützung durch den Kanton muss öffentlich bekannt gemacht werden. Personen und Institutionen, die Förderbeiträge erhalten, sind verpflichtet, auf Werbematerial das Logo der Fachstelle Gleichstellung des Kantons Basel-Stadt zu platzieren. Die entsprechenden Logos finden Sie unter https://www.bs.ch/pd/gleichstellung-und-diversitaet/gleichstellung-der-geschlechter-und-se-xuellen-orientierungen/lgbtiq/foerdergelder-lgbtiq-0. Bei Social Media Beiträgen ist der Kanal der Fachstelle Gleichstellung zu erwähnen (Instagram: @gleichstellung_basel, LinkedIn: Abteilung Gleichstellung und Diversität Basel-Stadt).

9. Rechtliche Grundlagen / Grundlagendokumente

- Kantonales Gleichstellungsgesetz zu Geschlecht und sexueller Orientierung (KGIG)
- Staatsbeitragsgesetz (StBG) des Kantons Basel-Stadt

10. Weitere Finanzierungsmöglichkeiten

Sollte Ihr Projektvorhaben nicht unseren Richtlinien entsprechen, gibt es andere Möglichkeiten, eine finanzielle Unterstützung zu erhalten.

- Für Projekte im Bereich Sport und Bewegungsförderung können Sie beim Swisslos-Sportfonds Unterstützung beantragen (https://www.jfs.bs.ch/fuer-sportlerinnen-und-sport-ler/swisslos-sportfonds.html)
- Für kulturelle Projekte können Sie bei der Kulturpauschale oder bei der Jugendkulturpauschale finanzielle Unterstützung beantragen (https://www.bs.ch/pd/kultur/kulturfoerde-rung/projekt-und-programmfoerderung/spartenunabhaengige-foerderung-0.)
- Informationen zum F\u00f6rderprogramm f\u00fcr Club- und Nachtkultur finden Sie hier: https://www.kultur.bs.ch/kulturprojekte/Club--und-Nachtkultur.html
- Für gemeinnützige und wohltätige Vorhaben im kulturellen, sportlichen und sozialen Bereich können Sie beim Swisslos-Fonds Basel-Stadt finanzielle Unterstützung beantragen (www.swisslosfonds.bs.ch).